

46. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Polizei kann unmöglich nur nach geschriebenen Befehlen handeln, sondern sie muß im Interesse des Ganzen besondere Verordnungen und Verfügungen erlassen. Damit sie aber nicht willkürlich eingreift und die Freiheit des Bürgers gewahrt bleibt, wirken auch Laien in der inneren Landesverwaltung mit (Provinzialrat, Bezirks- und Kreisauschuß), und es bestehen besondere Rechtsmittel in Verwaltungsangelegenheiten und gegen Maßnahmen der Polizei. Es gibt:

1. Die Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde.
 1. Landrat, 2. Regierungspräsident, 3. Oberpräsident; als letzte Instanz Klage beim Oberverwaltungsgericht.
2. Die Beschwerde im Verwaltungs-Beschlußverfahren. Die Behörden sind: 1. Kreis- (Stadt-)auschuß, 2. Bezirksauschuß, 3. Provinzialrat.
3. Klage im Verwaltungsstreitverfahren (ähnlich wie im Zivilprozeß). Die Verwaltungsgerichte sind: 1. Kreis- (Stadt-)Ausschuß erste Instanz, 2. Bezirksauschuß zweite Instanz (Berufung), 3. Oberverwaltungsgericht dritte Instanz (Revision), zweite Instanz (Berufung).

47. Die außerpreussischen Staaten.

I. Elsaß-Lothringen ist Reichsland; der Kaiser ist Träger der Reichsgewalt — nicht Landesherr — über Elsaß-Lothringen; er ernennt als seinen Stellvertreter den Statthalter. Diesem steht ein Staatsrat zur Seite; der Landesauschuß ist die Volksvertretung. Das Reichsland besteht aus drei Bezirken und hat drei Bundesbevollmächtigte.

2. Die drei freien Städte sind konstitutionelle Republiken. Der Senat unter Leitung des Bürgermeisters besteht aus Rechtsgelehrten und Kaufleuten. Die Mitglieder der Bürgerschaft sind die Vertreter des Volkes.

3. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind noch ständische Erbmonarchien ohne Verfassung, nur mit landständischer Vertretung (Ritterschaft und Städte).

4. Die anderen 19 deutschen Staaten sind konstitutionelle Monarchien und sind meist nach preussischem Muster verwaltet.

Die größeren Staaten haben zwei Kammern, die kleineren eine; meistens ist geheimes, direktes Wahlrecht eingeführt.

Sie haben auch ihr Gebiet in Verwaltungsbezirke eingeteilt:

Bayern: . . .	8 Kreise	mit Bezirks-Ämtern.
Württemberg: 4	"	" Ober-Ämtern.
Sachsen: . . .	5 Kreishauptmannschaften	" Amtshauptmannschaften.
Hessen: . . .	3 Provinzen	" Kreis-Ämtern.

Die Kleinstaaten haben meist nur Bezirke und Kreise.

In den Gemeinden ist meist die Selbstverwaltung nach preussischem Vorbild eingeführt.